

**Benutzerordnung und Gebührensatzung der
Gemeindebibliothek Kolkwitz**

Die Gemeinde Kolkwitz erlässt auf der Grundlage der §§ 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 19. Januar 2021 folgende Benutzerordnung und Gebührensatzung.

§ 1

Rechtsstellung

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kolkwitz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Bibliothek unterstützt die schulische sowie die berufliche Aus- und Fortbildung, die allgemeine Weiterbildung und fördert das Leseinteresse.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist jedem gestattet. Für spezielle Leistungen werden Gebühren erhoben. Diese sind in den § 4 und 6 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses auf dem ausgereichten Anmeldeformular an.
- (2) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) beizubringen, dass dieser mit der Benutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einzustehen hat, die sich aus dieser Benutzerordnung und Gebührensatzung ergeben.
- (3) Beim erstmaligen Entleihen von Medien stellt die Gemeindebibliothek jedem Benutzer einen Ausweis aus.
Dieser Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar. Er ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

§ 4

Ausleihbedingungen

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen für Bücher, Zeitschriften, CD, DVD, Spiele.
Im Einzelfall ist die Bibliothek berechtigt, kürzere oder längere Leihfristen festzulegen. Das Ende der Leihfrist wird dem Benutzer bei Entleihe bekanntgegeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist werden folgende Säumniszuschläge pro Medium erhoben:

1 Woche	0,50 €
2 Wochen	1,00 €
3 Wochen	1,50 €
4 Wochen	2,00 €

Ab der 5. Woche der Leihfristenüberschreitung werden pro angefangene Woche 5,00 € Säumniszuschläge erhoben.

- (4) Sollte ein ausgeliehenes Medium trotz zweifacher Mahnungen nicht zum festgesetzten Terminbeigebracht werden, kann ein Kostenersatz erhoben werden.
- (5) Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (6) Über die Ausleihe der Präsenzbestände entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (7) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Die Benutzer sind berechtigt selbständig Medien aus den zur Freihandnutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen. Sofern eine außer Haus Ausleihe angestrebt wird, ist das Medium zwecks Registrierung dem Bibliothekspersonal vorzulegen.
- (9) Die Verlängerung aller entliehenen Medien ist vor Ablauf der Leihfrist vom Benutzer zu beantragen.

§ 5

Behandlung der Medien / Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Mediums ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jeden Verlust oder jede Beschädigung ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzerordnung oder Gebührensatzung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek kann der Leser wahlweise einen Jahresbetrag in nachstehender Höhe, oder eine Einzelausleihgebühr von 1,00-€ pro Medium entrichten.

Jahresbeitrag:

Erwachsene	6,00 €
Kinder	3,00 €
Familien	7,00 €

- (2) Das Erstellen eines Benutzerausweises bei Anmeldung ist gebührenfrei.
- (3) Bei Verlust des Benutzerausweises, welcher umgehend der Bibliothek mitzuteilen ist, wird für das erneute Ausstellen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Medium erhoben.

§ 7

Hausrecht

- (1) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf abgelegte Garderobe und Taschen hat der Benutzer selbst zu achten. Die Bibliothek übernimmt hierfür keine Haftung.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen, oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzerordnung und Gebührensatzung treten ab dem 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzerordnung und Gebührensatzung vom 02.11.1999 außer Kraft.

Kolkwitz, 19. Januar 2021

Karsten Schreiber
Bürgermeister